

Chemisches Abendgespräch

wettbewerbsrechtliche Aspekte betreffend REACH und CLP

Dr. Norbert Wiesinger, LL.M.

wiesinger@wal-law.at



Überblick

Rechtsgrundlage:

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Kurz: UWG

Anwendungsbereich:

Handlungen im geschäftlichen Verkehr
zu Zwecken des Wettbewerbs

Ansprüche:

Unterlassung und Schadenersatz

Voraussetzungen:

Wettbewerbsverhältnis Kläger-Beklagter
rechts/sittenwidriges Verhalten des Beklagten

Grundzüge

UWG ist nützlich

- Da sich rechtskonform verhaltende Unternehmen rasch und effektiv gegen sich rechtswidrig verhaltende Unternehmen wehren kann

UWG kann gefährlich sein

- Da ein Unternehmen rasch bedroht werden kann, wenn es selbst Rechtsverletzungen begeht.

Bedeutsamstes Instrument im UWG Verfahren

- Antrag auf Einstweilige Verfügung nach § 24 keine gesonderte Gefahrenbescheinigung nötig
- Jeder Antrag möglich, der zur Sicherung des Hauptanspruchs geeignet ist

Das Vorgehen 2

Umfang möglicher Unterlassungsansprüche

- Begehren muss ausreichend konkretisiert sein
- orientiert sich an konkreter Verletzungshandlung
 - Weite des Begehrens richtet sich nach materiellem Recht
- ist unzulässig, wenn Verhalten gefordert, das im materiellen Recht nicht gedeckt ist
- Begehren muss bestimmt sein
 - muss vollstreckbar sein
- Gericht kann Begehren nach erkennbaren Willen des Klägers ändern
- Denkbare Begehren:
 - zB Vertriebsverbote, bestimmte Auflagen etc

Das Vorgehen 1

1. Ermittlung eines verdächtigen Sachverhalts - Prüfung des Wettbewerbsverhaltens eines Konkurrenten
2. Prüfung möglicher Anspruchsvoraussetzungen
 - sittenwidriges Verhalten - rechtswidriges Verhalten
 - wettbewerbsrelevantes Verhalten
 - Wiederholungsgefahr (bei Unterlassungsanspruch) meist indiziert
3. Festlegung des Anspruchsumfangs
 - welche Gebote/Verbote können dem Konkurrenten aufgetragen werden

5

Das Vorgehen 3

Prüfung ob Antrag auf Einstweilige Verfügung möglich

- Bescheinigung der Anspruchsvoraussetzungen durch parate Bescheinigungsmittel
- Gutachten ist kein parates Bescheinigungsmittel. Wird für die Entscheidung, ein Verfahren zu führen, oftmals ausschlaggebend sein
- Umfang des Sicherungsantrags
 - wie Urteilsbegehren möglich
- Grenze des Sicherungsantrags
 - nicht Rückführbarkeit (Vorsicht bei Einmalleistungen)
 - keine rückwirkende Unwirksamkeit

6

In Passivsituation

- Wenn rechtswidriges Verhalten gesetzt – nur wenige Handlungsalternativen zB:
 - Anbieten eines gerichtlichen Unterlassungsvergleichs
 - Unterfertigung einer Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafen
- Im Provisorialverfahren: Versuch der Widerlegung der Bescheinigungsmittel

7

Konkrete Überlegungen

- **REACH:**
 - Fehlende Registrierung/Vorregistrierung → Vertriebsverbot
 - Verletzung von Informationsaustauschpflichten → Herausgabegebot
 - Verletzung von "Nebenpflichten" → zu überlegen
- **CLP:**
 - Nichtanbringung von Gefahrenpiktogramm → Vertriebsverbot
 - falsches Signalwort, falsche Sicherheitshinweise → Vertriebsverbot
 - ungültige Kennzeichnung und Verpackung → im Einzelfall zu prüfen
 - Prozessual sicher Problematisch: Einstufungen

8

Kontakt

Norbert Wiesinger

A-1010 Vienna, Rudolfsplatz 3/12
Tel.: + 43 1 533 32 49 - 0 Fax: + 43 1 533 32 49 - 10
Mail: office@wal-law.at
